

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende
der Medical Life Sciences mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
(Fachprüfungsordnung Medical Life Sciences)
Vom 16. Februar 2012**

Veröffentlichung vom 2. März 2012 (NBl. MWV Schl.-H. S. 9), geändert durch Satzung vom 7. Februar 2013, Veröffentlichung vom 1. März 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 27), geändert durch Satzung vom 13. Juni 2013, Veröffentlichung vom 16. Juli 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 10. Juli 2014, Veröffentlichung vom 25. September 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 56), geändert durch Satzung vom 5. Februar 2015, Veröffentlichung vom 26. Februar 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 85), geändert durch Satzung vom 4. Februar 2016, Veröffentlichung vom 25. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 8), geändert durch Satzung vom 23. Mai 2017, Veröffentlichung vom 13. Juli 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 51), geändert durch Satzung vom 10. Januar 2018, Veröffentlichung vom 15. Februar 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 3), geändert durch Satzung vom 21. November 2018, Veröffentlichung vom 21. Dezember 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 77)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Medizinischen Fakultät vom 5. Dezember 2011 und 23. Januar 2012 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Masterstudium
- § 5 Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Studienjahr
- § 8 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 9 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 10 Prüfungsausschuss und Studiengangskommission
- § 11 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 12 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Bildung der Gesamtnote
- § 16 Inkrafttreten

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge das Studium des Fachs Medical Life Sciences an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2**Studienziel**

Ziel des Masterstudiengangs Medical Life Sciences ist es, gründliche Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in der molekularen Biomedizin zu vermitteln und die Studierenden zur eigenständigen Konzeption und Durchführung von Forschungsprojekten in diesem Bereich zu befähigen. Die Absolventen sollen mit der Fähigkeit ausgestattet werden, sich mit neuen Forschungsthemen des von ihnen gewählten Vertiefungsbereichs selbstständig und kritisch auseinanderzusetzen, sich Wissen anzueignen und auf die von ihnen konzipierten Forschungsansätze anzuwenden. Die Fähigkeit, ihre Forschungsarbeit gegenüber Laien- und Fachpublikum in angemessener Form zu begründen und darzustellen, macht Teil des Studienziels aus.

Der Masterabschluss versetzt die Absolventen in die Lage, sich kritisch mit eigenen und in der Literatur beschriebenen wissenschaftlichen Arbeiten und deren Ergebnissen auseinanderzusetzen und qualifiziert für eine Promotion.

§ 3**Akademischer Grad**

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben.

§ 4**Zugang zum Masterstudium**

Folgende Voraussetzungen müssen für den Zugang zum Masterstudium erfüllt sein:

- (1) Der Bewerber muss zuvor
 - a. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule ein Bachelorstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren mit mindestens 180 Leistungspunkten in einem Fach der Lebenswissenschaften absolviert oder einen gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben oder
 - b. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule ein Bachelorstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren mit mindestens 180 Leistungspunkten in einem verwandten mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang absolviert oder einen gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben¹ oder
 - c. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ein Human- oder Zahnmedizinstudium durch Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule ein Human- oder Zahnmedizinstudium abgeschlossen haben² oder
 - d. mindestens die ersten sechs Semester des Human- oder Zahnmedizinstudiums unter folgenden Bedingungen studiert haben:

¹ Über die Eignung des absolvierten Bachelorstudiengangs als Voraussetzung zur Aufnahme des Masterstudiengangs Medical Life Sciences entscheidet die Studiengangskommission nach Einzelfallprüfung.

² Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit des Abschlusses, entscheidet die Studiengangskommission nach Einzelfallprüfung.

- Der Bewerber hat nach dem 4. Fachsemester die Prüfungen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung in der Human- oder Zahnmedizin mit mindestens der Gesamtnote „gut“ an einer deutschen Hochschule abgelegt oder im Ausland eine für das Medizinstudium an einer deutschen Hochschule anerkannte, gleichwertige Prüfung nach dem 4. Fachsemester mit mindestens „gut“ bestanden.
- Der Bewerber hat die im 5. und 6. Fachsemester an der CAU Kiel planmäßig vorgesehenen Veranstaltungen des Medizinstudiums bestanden, wobei er die Fächer Humangenetik, Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens, Innere Medizin, Pathologie, Pharmakologie und Toxikologie mit mindestens „gut“ bestanden haben muss.

Der Prüfungsausschuss des Faches Medical Life Sciences prüft das Vorliegen der hier festgelegten Qualifikationen. Liegen sie nicht vor, kann der Bewerber nicht für das unter Absatz 3 beschriebene Eignungsfeststellungsverfahren berücksichtigt werden. Bei Vorliegen der Qualifikation und erfolgreichem Durchlaufen des Eignungsfeststellungsverfahrens ist es möglich, das Studium der Medical Life Sciences parallel zum Medizinstudium aufzunehmen. Der Grad des Master of Science kann nur erworben werden, wenn vor Abschluss des Masterstudiums der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich abgelegt wird.

(2) Der Bewerber muss

- a. über Biologiekenntnisse verfügen, die dem Niveau eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in Fächern der Lebenswissenschaften entsprechen,
- b. Grundfertigkeiten zur Ausführung von Laborarbeiten beherrschen, die dem Niveau eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Fach der Lebenswissenschaften entsprechen und
- c. über Kenntnisse der Wirbeltier-/Humanphysiologie verfügen, die denen in Bachelorstudiengängen der Lebenswissenschaften vermittelten Kenntnisse in Art und Umfang entsprechen.

(3) Der Bewerber muss das zweistufige Eignungsfeststellungsverfahren für Medical Life Sciences erfolgreich durchlaufen haben. Das Eignungsfeststellungsverfahren sieht die Einreichung einer schriftlichen, auf Englisch verfassten Bewerbung innerhalb der vom Studiengang festgelegten Bewerbungsfrist vor. Hierzu reicht der Studierende das ausgefüllte Bewerbungsformblatt des Studiengangs zusammen mit den erforderlichen Leistungsnachweisen, einem Lebenslauf und einem Motivationsschreiben ein. Geprüft werden die fachliche Voraussetzung, Fremdsprachenkenntnisse und ob das Motivationsschreiben vorliegt. Nach Prüfung der Unterlagen werden geeignet erscheinende Bewerber zum Interview mit Mitgliedern der Studiengangskommission und/oder des Prüfungsausschusses geladen, in dem überprüft wird, ob die Eignung ausreichend ist.

Die Studiengangskommission entscheidet als Gesamtausschuss über die Eignung der Bewerber nach Abschluss aller Bewerbungsgespräche; haben Mitglieder des Prüfungsausschusses Interviews geführt, so erhalten sie ein Stimmrecht in der Gesamtsitzung der Studiengangskommission. Ein Bewerber muss mit mindestens 2/3 der Stimmen als geeignet bewertet werden.

(4) Die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse sind in der Studienqualifikationssatzung der Christian-Albrechts-Universität geregelt.

§ 5

Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen

Studierenden des Medical Life Sciences-Studiengangs, die zuvor erfolgreich das Studium der Humanmedizin mit Bestehen des 2. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung oder ein Studium der Zahnmedizin abgeschlossen haben, werden Studienleistungen anerkannt, die den Modulen des Studiengangs entsprechen, die medizinisches Grundwissen (für nicht medizinisch vorgebildete Studierende) vermitteln. Einzelheiten sowie die Anerkennung von

Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen regelt die Anerkennungssatzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

§ 6

Studienaufbau

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst je nach den gewählten Wahlmodulen etwa 120 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte. Das Studium umfasst

- 11 Pflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten,
- ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 8 Leistungspunkten,
- einen Vertiefungsbereich im Umfang von 22 LP bestehend aus drei Modulen,
- die Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

§ 7

Studienjahr

Für den Studiengang dieser Fachprüfungsordnung gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen /-anfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Sommersemester angeboten. Einschreibungen in ungerade Fachsemester sind nur zu einem Sommersemester möglich, Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich.

§ 8

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Studierenden eines Jahrgangs geben zu einem durch die Studiengangskoordination festgesetzten, rechtzeitig angekündigten Termin ihre jeweilige Auswahl eines Vertiefungsbereichs und eines Wahlpflichtfachs am Ende des ersten Fachsemesters unter Angabe einer zweiten Priorität an.
- (2) Die Zahl der für die Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird für jeden Studienjahrgang zum Ende des ersten Fachsemesters von den Modulverantwortlichen und der Studiengangskoordination festgestellt.
 - a. Wählen mehr Studierende die Module oder Modulkomponenten der Wahlpflichtbereiche als Plätze in diesen Wahlpflichtbereichen vorhanden sind, so prüfen die Modulverantwortlichen mit der Studiengangskoordination, ob eine Erhöhung der Teilnehmerzahlen möglich ist, um den Überhang abzubauen.
 - b. Die Einrichtung eines Moduls, auf das ausschließlich Zweitprioritäten zutreffen, wird nur erwogen, wenn der in Buchstabe a behandelte Überhangabbau nicht anders möglich ist.
 - c. Wenn eine Wahlpflichtveranstaltung von einer zu geringen Zahl Studierender mit erster Priorität gewählt wird, kein Überhang in den übrigen Wahlpflichtveranstaltungen durch Berücksichtigen von Zweitprioritäten abgebaut werden kann, die auf dieses Fach entfallen, und keine Studierenden die Veranstaltung als Gaststudierende besuchen, muss die Veranstaltung nicht angeboten werden. Eine Wahlpflichtveranstaltung kommt nur zustande, wenn in der Regel mindestens 3 Studierende sie wählen.
 - d. Eine Wahlpflichtveranstaltung muss nicht angeboten werden, wenn Fachdozenten für den Zeitraum von einem Semester oder mehreren Semestern nicht verfügbar sind. Studierenden ist bei Wegfall eines Wahlpflichtfaches die Wahl zwischen mindestens 2 verschiedenen Fächern außerhalb der Kategorie „Vertiefungsbereich“ und mindestens 3 Fächern in der Kategorie „Vertiefungsbereich“ zu ermöglichen.
- (3) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so wendet die Studiengangskoordination in Absprache mit den Modulverantwortlichen für die Auswahl derjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen

Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, folgendes Auswahlverfahren an:

- a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Studienjahr in diesem Modul nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Fachprüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu. Sie erhalten einen Platz in den Modulen/Modulkomponenten, die sie mit erster Priorität gewählt haben, wenn genügend Plätze verfügbar sind. Sollte die Anzahl der verfügbaren Plätze nicht ausreichen, um alle Studierenden aufzunehmen, werden Studierende in das Modul/die Modulkomponente ihrer zweiten Priorität aufgenommen. Das Los entscheidet unter denjenigen, die identische Erst- und Zweitprioritäten angegeben haben, wer wechseln muss.
- b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die nach Verstreichen der Ausschlussfrist zur Angabe der Auswahl der Module/Modulkomponenten im Wahlpflichtbereich durch die Studierenden, noch nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und erst noch nachweisen müssen (z.B. bei Nichtbestehen notwendiger Prüfungen in 2 Prüfungsanläufen). Die Aufteilung geschieht nach freien Plätzen, wenn die in erster und zweiter Priorität gewählten Vertiefungsbereiche nicht stattfinden oder bereits voll belegt sind.
- c. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Absatz 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
- d. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für die Zulassung zu den Modulen der Vertiefungsbereiche gilt Folgendes:

- a. Die zur Verfügung stehenden Plätze in den jeweiligen Modulen der Vertiefungsbereiche richten sich nach der Aufnahmekapazität der jeweiligen betreuenden Labore und der zur Verfügung stehenden case studies der teilnehmenden klinischen Einheiten. Die für ein Studienjahr zur Verfügung stehenden Plätze pro Vertiefungsbereich werden zu Beginn des Studienjahres durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.
- b. Die Wahl des Vertiefungsbereiches erfolgt am Ende des 1. Fachsemesters. Zulassungsvoraussetzungen sind in der Anlage aufgeführt.
- c. Die Dozenten der Vertiefungsbereiche informieren die Studierenden vor der Wahl ihres Vertiefungsbereiches im Rahmen der curricularen Veranstaltungen des ersten Fachsemesters. Die Studierenden geben zwei Präferenzen für den von ihnen gewünschten Vertiefungsbereich an. Sie können von einem Vertiefungsbereich abgewiesen werden, wenn dessen Kapazität erschöpft ist. Sie müssen sich dann an freien Plätzen der anderen präferierten Vertiefungsbereiche orientieren, die nach den unter Absatz 3 Buchst. a bis e genannten Prioritäten vergeben werden.

§ 9

Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Unterrichtssprache des Studiengangs ist Englisch. Alle Prüfungen einschließlich der Masterarbeit werden in englischer Sprache abgelegt.

§ 10**Prüfungsausschuss und Studiengangskommission**

- (1) Der Prüfungsausschuss Medical Life Sciences wird durch den Konvent der Medizinischen Fakultät gewählt. Aufgaben und Zusammensetzung richten sich nach der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität.
- (2) Der Prüfungsausschuss Medical Life Sciences beruft eine Studiengangskommission.
- (3) Die Studiengangskommission ist folgendermaßen besetzt: Die Kommission umfasst mindestens 10 und höchstens 25 Mitglieder aus dem Kreis der an der Lehre des Medical Life Sciences-Studiengangs beteiligten Dozenten, die berechtigt sind, Masterarbeiten zu betreuen. Die Anzahl der Mitglieder orientiert sich an der Größe eines Studienjahrgangs. Die Kommission umfasst Dozenten aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen, Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät.
- (4) Die Studiengangskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a. Sie führt das Eignungsfeststellungsverfahren zur Studienaufnahme durch und entscheidet über die Zulassung.
 - b. Sie nimmt Prüfungen ab, die als extrem bedeutungstragend im Hinblick auf die spätere Anfertigung der Masterarbeit eingestuft sind. Dies weist die Anlage entsprechend aus.
 - c. Sie begutachtet vorgeschlagene Masterarbeitsthemen, um ein allgemeingültiges Niveau aller Themen und die wissenschaftliche Relevanz für den jeweiligen Vertiefungsbereich, dem das Thema zugeordnet ist, zu garantieren.
- (5) Die Studiengangskommission ist dem Prüfungsausschuss berichtspflichtig. In Fällen, in denen die Kommission Schwierigkeiten bei der Beschlussfindung hat, wird der Prüfungsausschuss angerufen, dessen Beschluss dann verbindlich ist.

§ 11**Modulprüfungen und Modulnoten**

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens zwei Stunden.
- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Anlage angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungen.

§ 12**Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die regelmäßige Teilnahme der Studierenden zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich und der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig ist. Dies ist bei Seminaren und Laborseminaren der Wahlpflichtfächer und Vertiefungsbereiche der Fall, denn sie erfordern die gemeinsame Diskussion der in den Seminaren behandelten wissenschaftlichen Aufsätze durch die Studierenden und Lehrenden. Neben eigenständigen Seminarbeiträgen der Studierenden ist die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretation von wissenschaftlichen Fachaufsätzen sowie die wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit den Lehrenden unabdingbar. Die Seminare dienen nicht vorwiegend der Vermittlung von Fachwissen, sondern der Einübung des fachlichen Diskurses im Hinblick auf die Vermittlung von

Forschungsergebnissen, zu Forschungsansätzen und –methoden und der kritischen Beleuchtung der Aussagekraft der spezifischen Arbeit.

- (3) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn nicht mehr als höchstens 14% der Lehrveranstaltung versäumt werden. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- (5) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

Klausuren können in Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine zeitnahe Wiederholung nicht möglich wäre und zu einer unverhältnismäßigen Verlängerung des Studiums führte, durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

§ 14

Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 79 Leistungspunkte erworben oder die zu ihrer Erlangung notwendigen Prüfungen bestanden hat und die in der Anlage ausgewiesenen Zulassungsbedingungen erfüllt.
Die Leistungspunkte entfallen auf die Module der ersten drei Fachsemester mit Ausnahme des Moduls Vertiefungsbereich II. Die im Vertiefungsbereich abzuleistende Projektarbeit muss in ihrer schriftlichen Form bestanden sein, bevor eine Anmeldung der Masterarbeit erfolgen kann. Über Härtefälle, in denen eine geringere Leistungspunktzahl zur Anmeldung akzeptiert werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Masterarbeit kann nur zu einem Thema desjenigen Vertiefungsbereiches verfasst werden, den der Studierende im 2. und 3. Semester gewählt und dessen Module er bestanden hat. Im Ausnahmefall eines Wechsels des Vertiefungsbereichs prüft der Prüfungsausschuss, ob der Studierende in dem von ihm gewünschten Vertiefungsbereich alle vorgeschriebenen Module bestanden hat und die Zulassungsbedingungen erfüllt.
- (3) Die Themenvorschläge für die Verfassung der Masterarbeiten werden durch die Studiengangskommission im Auftrag des Prüfungsausschusses begutachtet, um eine praktikable Verteilung auf die beteiligten Forschungslabore zu gewährleisten. Dies dient der Absicherung der Studierbarkeit des Studiengangs.
- (4) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.
- (5) Das Thema der Arbeit muss aus einem der Vertiefungsbereiche stammen. Die Betreuung der Arbeit erfolgt durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die grundsätzlich Mitglieder oder Zweitmitglieder der Medizinischen Fakultät sind. Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann aus einer Einrichtung außerhalb der Christian-Albrechts-Universität kommen.
- (6) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge qualifiziert sind.
In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Frist kann um maximal die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit verlängert werden, d. h. um 3 Monate.

- (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden.
- (9) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 15

Bildung der Gesamtnote

In die Gesamtnote gehen die Noten der Pflichtmodule, des Wahlpflichtmoduls, des Vertiefungsbereichs und der Masterarbeit, gewichtet mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten, ein. Die Note des Vertiefungsbereichs ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des Bereichs.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 16. Februar 2012 erteilt.

Kiel, den 16. Februar 2012

Prof. Dr. S. Schreiber
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 4. Februar 2016:

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2016 in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium der Medical Life Sciences im Sommersemester 2016 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Medical Life Sciences mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der bisher geltenden Satzung bis zum 31. März 2018 möglich. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die ab 1. April 2018 geltende Satzung. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (3) Auf Antrag können die Studierenden in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Bereits absolvierte Pflichtmodule werden mit den Leistungspunkten übernommen, die in dieser Fachprüfungsordnung benannt sind.
- (4) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 23. Mai 2017:

- (1) Diese Satzung tritt am 31. März 2018 in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 10. Januar 2018:

Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 21. November 2018:

Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Pflichtmodule Medical Life Sciences

MedCompact		Basics of Medical Science and Terminology						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. + 2. Fachsemester	2 Semester	Pflicht		6 LP / 180 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Anatomie und Histologie Einführung (1. Sem.)	Vorlesung mit integriertem Praktikum (T-Pfl. Praktikum)	4	3	Pflicht	mdl. Testat (Einzelprüfung)	unbenotet	-	
Pharmakologie (2. Sem.)	Vorlesung	3	3	Pflicht	Klausur (Einzelprüfung)	unbenotet		
IntroMed		Clinical Manifestations of Diseases and Cell Biology for Clinical Research						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Fachsemester	1 Semester	Pflicht		6 LP / 180 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen der Krankheitslehre mit Untersuchungskurs	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur (Einzelprüfung)	benotet	50%	
	Praktische Übung (T-Pflicht)	1	1	Pflicht				
Klinische Zellbiologie	Vorlesung	2	2	Pflicht	mündliche Prüfung (Einzelprüfung)	benotet	50%	
	Seminar	1	1	Pflicht				
MolBio		Basics of Molecular Research						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Fachsemester	1 Semester	Pflicht		9 LP / 270 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Praktische Grundlagen der Molekularbiologie	Vorlesung	3	2	Pflicht	Klausur (Einzelprüfung)	unbenotet	-	
Praktische Grundlagen der Molekularbiologie	Tutorium	1	1					
Praktische Grundlagen der Molekularbiologie	Praktikum (T-Pflicht)	5	5	Pflicht	An- und Abtestate (zusammengesetzte Prüfung)	unbenotet		
Arbeitsgruppenvorstellung	Retreat	2	1	Pflicht				
MolPatho/Immu		Pathology and Immunology						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. + 2. Fachsemester	2 Semester	Pflicht		8 LP / 240 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen der Pathologie (1. Sem.)	Vorlesung	3	3	Pflicht	mdl. Prüfung (2. Sem.)	benotet	100%	
Grundlagen der Molekularpathologie (2. Sem.)	Vorlesung	1	1	Pflicht				
	Seminar	1	2	Pflicht				
Einführung in die Allgemeine Immunologie (1. Sem.)	Vorlesung	2	1	Pflicht				
Einführung in die Molekulare Immunologie (2. Sem.)	Vorlesung	2	1	Pflicht				
ScienceMethod		Methodology of Scientific Research						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Fachsemester	1 Semester	Pflicht		4 LP / 120 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die medizinische Statistik und evidenzbasierte Medizin	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	100%	
	Übung	1	2	Pflicht				

Soft Skills		Skills for Scientific Research						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Fachsemester	1 Semester	Pflicht		4 LP / 120 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Studienorient. + Berufsfeldanalyse: Einführung in Berufs- u. Forschungsfelder (1. Sem.)	Seminar	2	2	Pflicht	schriftliche Bearbeitung von Aufgaben während des Semesters (zusammengesetzte Prüfung)	unbenotet	-	
	Vorlesung	2	1	Pflicht				
	Praktische Übung	1	1	Pflicht				
Einführung in die Systembiologie								
WritEng		English Scientific Writing						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. + 3. Fachsemester	2 Semester	Pflicht	Soft Skills bestanden	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
English – Introduction to Scientific Writing (2. Sem.)	Seminar	1	1	Pflicht	Schriftliche Arbeiten in Hausarbeit (zusammengesetzte Prüfung)	unbenotet	-	
	Übung	1	1	Pflicht				
English Scientific Writing/Presentation Techniques (3. Sem.)	Seminar	2	2	Pflicht				
	Übung	1	1	Pflicht				
Projects		Project Planning						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. + 3. Fachsemester	2 Semester	Pflicht	Für Teilnahme „Meet the expert“: aktive Vorbereitung des Blockseminars	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Projektplanung und –management (2. Sem.)	Seminar	2	2	Pflicht	Vorstellung Projektskizze im Referat (Gruppenarbeit)	unbenotet	-	
Meet the expert – Forschungsthemen im Blickpunkt (3. Sem.)	Blockseminar	3	3	Pflicht				
Genetics		Human Genetics/Scientific Studies in Medical Research						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Fachsemester	1 Semester	Pflicht		5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Konzeption und Durchführung von Studien	Vorlesung	1	1	Pflicht	Seminarvortrag in Gruppenarbeit (Einzelprüfung)	benotet	50%	
	Seminar	1	1	Pflicht				
Grundlagen der Humangenetik	Vorlesung	2	2	Pflicht	schriftliche Testate vor praktischen Teilen (zusammengesetzte Prüfung)	benotet	50%	
	Praktikum (T-Pflicht)	1	1	Pflicht				
BioInfo		Bioinformatics						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Fachsemester	1 Semester	Pflicht		5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Bioinformatik –Grundlagen und Anwendung	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	100%	
	Übung	2	2	Pflicht				
	Seminar	1	1	Pflicht				
Techno		New Technologies in Biomedical Research						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Fachsemester	1 Semester	Pflicht		3 LP / 85 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Neue Technologien in der biomedizinischen Forschung	Ringvorlesung	2	2	Pflicht	Referat	unbenotet	-	
	Seminar	1	1	Pflicht				

Wahlpflichtmodule außerhalb der Vertiefungsbereiche (1 Modul auswählen)

EpiBio	Epidemiological and Translational Research Approaches											
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload						
2. + 3. Fachsemester	2 Semester			WP		8 LP / 240 Stunden						
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung					
Grundlagen der (kardiovaskulären) Epidemiologie (2. Sem.)	Vorlesung	2	2	Pflicht	mdl. Prüfung	benotet	100%					
	Seminar (T-Pflicht)	1	1	Pflicht								
Kardiovaskuläre Epidemiologie (3. Sem.)	Vorlesung	2	2	Pflicht								
	Seminar (T-Pflicht)	1	1	Pflicht								
Regenerative Medizin <i>oder</i> Neurowissenschaften <i>oder</i> Barrierefunktionen: Molekulare Interaktion Epithel – Umwelteinflüsse <i>oder</i> Entzündung + Degenration d. Auges (3. Sem.)	Vorlesung	1	1	Pflicht								
Regenerative Medizin <i>oder</i> Neurowissenschaften <i>oder</i> Barrierefunktionen: Molekulare Interaktion Epithel – Umwelteinflüsse <i>oder</i> Entzündung + Degenration d. Auges (3. Sem.)	Laborseminar (T-Pflicht)	2	1	Pflicht								
Imaging	Imaging Techniques in Biomedicine and Translational Research Approaches											
Semesterlage	Dauer			Status					Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. + 3. Fachsemester	2 Semester			WP		8 LP / 240 Stunden						
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung					
Bildgebende Verfahren in der Medizin (2. Sem.)	Vorlesung	1	1	Pflicht	mdl. Prüfung	benotet	100%					
	Seminar (T-Pflicht)	1	2	Pflicht								
Bildgebende Verfahren in der biomedizinischen Forschung (3. Sem.)	Vorlesung	1	1	Pflicht								
	Seminar (T-Pflicht)	2	2	Pflicht								
Regenerative Medizin <i>oder</i> Neurowissenschaften <i>oder</i> Barrierefunktionen: Molekulare Interaktion Epithel – Umwelteinflüsse <i>oder</i> Entzündung+ Degenration d. Auges (3. Sem.)	Vorlesung	1	1	Pflicht								
Regenerative Medizin <i>oder</i> Neurowissenschaften <i>oder</i> Barrierefunktionen: Molekulare Interaktion Epithel – Umwelteinflüsse <i>oder</i> Entzündung + Degenration d. Auges (3. Sem.)	Laborseminar (T-Pflicht)	2	1	Pflicht								

DiseaseTrace	Tracing Disease through Time and translational Research Approaches						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. + 3. Fachsemester	2 Semester			WP		8 LP / 240 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Molekulare Krankheitsforschung durch die Zeitalter – Grundlagen (2. Sem.)	Vorlesung	2	2	Pflicht	mdl. Prüfung	benotet	100%
	Seminar (T-Pflicht)	1	1	Pflicht			
Molekulare Krankheitsforschung durch die Zeitalter – Anwendung in der Praxis (3.Sem.)	Vorlesung	1	1	Pflicht			
	Seminar (T-Pflicht)	2	2	Pflicht			
Regenerative Medizin oder Neurowissenschaften oder Barrierefunktionen: Molekulare Interaktion Epithel – Umwelteinflüsse oder Entzündung + Degeneration d. Auges (3. Sem.)	Vorlesung	1	1	Pflicht			
Regenerative Medizin oder Neurowissenschaften oder Barrierefunktionen: Molekulare Interaktion Epithel – Umwelteinflüsse oder Entzündung + Degeneration d. Auges (3. Sem.)	Laborseminar (T-Pflicht)	2	1	Pflicht			

Vertiefungsbereich 2. Sem. (1 Bereich aus 4 wählen)

Inflammation I		Focus Area Inflammation I						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Fachsemester	1 Semester	WP	MolBio bestanden	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die klinische Entzündungsforschung	Vorlesung	2	1	Pflicht	Klausur	benotet	100%	
	Seminar (T-Pflicht)	1	1	Pflicht				
Fallbasiertes Lernen: Klinische Hospitation Entzündungskrankheiten	Klinisches Praktikum (T-Pflicht)	3	3	Pflicht				
Practical Inflammation I		Research Practical Focus Area Inflammation I						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Fachsemester	1 Semester	WP	MolBio bestanden	6 LP / 180 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Blockpraktikum Forschung – Labor 1	Praktikum (T-Pflicht)	3	3	Pflicht	Dokumentation durch Versuchsprotokoll	benotet	100%	
Blockpraktikum Forschung – Labor 2	Praktikum (T-Pflicht)	3	3					
Longevity I		Focus Area Longevity I						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Fachsemester	1 Semester	WP	MolBio bestanden	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Altern beim Menschen – Einführung in die Altersforschung	Vorlesung	2	1	Pflicht	Klausur	benotet	100%	
	Seminar (T-Pflicht)	1	1	Pflicht				
Fallbasiertes Lernen: Klinische Hospitation Geriatrie	Klinisches Praktikum (T-Pflicht)	3	3	Pflicht				
Practical Longevity I		Research Practical Focus Area Longevity I						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Fachsemester	1 Semester	WP	MolBio bestanden	6 LP / 180 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Blockpraktikum Forschung – Labor 1	Praktikum (T-Pflicht)	3	3	Pflicht	Dokumentation durch Versuchsprotokoll	benotet	100%	
Blockpraktikum Forschung – Labor 2	Praktikum (T-Pflicht)	3	3					
Oncology I		Focus Area Oncology I						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Fachsemester	1 Semester	WP	MolBio bestanden	5 LP / 150 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Maligne Erkrankungen beim Menschen - Einführung	Vorlesung	2	1	Pflicht	Klausur	benotet	100%	
	Seminar (T-Pflicht)	1	1	Pflicht				
Fallbasiertes Lernen: Klinische Hospitation Onkologie	Klinisches Praktikum Ambulanz (T-Pflicht)	3	3	Pflicht				
Practical Oncology I		Research Practical Focus Area Oncology I						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Fachsemester	1 Semester	WP	MolBio bestanden	6 LP / 180 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Blockpraktikum Forschung – Labor 1	Praktikum (T-Pflicht)	3	3	Pflicht	Dokumentation durch Versuchsprotokoll	benotet	100%	
Blockpraktikum Forschung – Labor 2	Praktikum (T-Pflicht)	3	3					

EvoMed I		Focus Area Evolutionary Medicine I						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Fachsemester	1 Semester	WP			MolBio bestanden	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die Evolutionäre Medizin	Vorlesung	2	1	Pflicht	Klausur	benotet	100%	
	Seminar (T-Pflicht)	1	1	Pflicht				
Klinische Hospitation	Klinisches Praktikum (T-Pflicht)	3	3	Pflicht				
Practical EvoMed I		Research Practical Evolutionary Medicine I						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Fachsemester	1 Semester	WP			MolBio bestanden	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Blockpraktikum Forschung – Labor 1	Praktikum (T-Pflicht)	3	3	Pflicht	Dokumentation durch Versuchsprotokoll	benotet	100%	
Blockpraktikum Forschung – Labor 2	Praktikum (T-Pflicht)	3	3					

Vertiefungsbereich 3. Sem. (Fortsetzung des im 2. Sem. gewählten Bereichs)

Inflammation II		Focus Area Inflammation II						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Fachsemester	1 Semester	WP	Entzündung I bestanden	11 LP / 330 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Klinische Entzündungsforschung: Projektentwicklung	Praktikum (T-Pflicht)	9	8	Pflicht	Projektarbeit: Hausarbeit mit mündlicher Präsentation (zusammengesetzte Prüfung, nur mdl. Präs. vor Studiengangskommission)	benotet	100%	
	Seminar (T-Pflicht)	1	2	Pflicht				
Stand der Arbeiten in den Vertiefungsbereichen (gem. Veranstaltung)	Seminar (T-Pflicht)	1	1	Pflicht				
Longevity II		Focus Area Longevity II						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Fachsemester	1 Semester	WP	Altern I bestanden	11 LP / 330 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Altern beim Menschen: Projektentwicklung	Praktikum (T-Pflicht)	9	8	Pflicht	Projektarbeit: Hausarbeit mit mündlicher Präsentation (zusammengesetzte Prüfung, nur mdl. Präs. vor Studiengangskommission)	benotet	100%	
	Seminar (T-Pflicht)	1	2	Pflicht				
Stand der Arbeiten in den Vertiefungsbereichen (gem. Veranstaltung)	Seminar (T-Pflicht)	1	1	Pflicht				
Oncology II		Focus Area Oncology II						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Fachsemester	1 Semester	WP	Onkologie I bestanden	11 LP / 330 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Maligne Erkrankungen beim Menschen: Projektentwicklung	Praktikum (T-Pflicht)	9	8	Pflicht	Projektarbeit: Hausarbeit mit mündlicher Präsentation (zusammengesetzte Prüfung, nur mdl. Präs. vor Studiengangskommission)	benotet	100%	
	Seminar (T-Pflicht)	1	2	Pflicht				
Stand der Arbeiten in den Vertiefungsbereichen (gem. Veranstaltung)	Seminar (T-Pflicht)	1	1	Pflicht				
EvoMed II		Focus Area Evolutionary Medicine II						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
3. Fachsemester	1 Semester	WP	Evol. Med. I bestanden	11 LP / 330 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Evolutionäre Medizin: Projektentwicklung	Praktikum (T-Pflicht)	9	8	Pflicht	Projektarbeit: Hausarbeit mit mündlicher Präsentation (zusammengesetzte Prüfung, dabei mdl. Präsentation vor Studiengangskommission)	benotet	100%	
	Seminar (T-Pflicht)	1	2	Pflicht				
Stand der Arbeiten in den Vertiefungsbereichen (gem. Veranstaltung)	Seminar (T-Pflicht)	1	1	Pflicht				

Masterarbeit 4. Semester

Master		Master Thesis						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
4. Fachsemester	1 Semester	Pflicht	Bestehen der schriftlichen Projektarbeit vor Anmeldung Masterarbeit	30 LP / 900 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Masterarbeit	Betreute Eigenarbeit	†	30	Pflicht	Masterarbeit	benotet	100%	

† abhängig vom Masterprojekt und individuellem Bedürfnis; die Betreuer stehen für individuelle Beratung entweder per Absprache oder in ihren Sprechstunden zur Verfügung

Legende:

T-Pflicht / T-Pfl. = Teilnahmepflicht (in Klammern vermerkt, Spalte „Lehrform“)